

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.12 vom 20. Juni 2023

BS Appellationsgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2023.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.12 du 20 juin 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.12 del 20 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid der ersten Instanz. Der Streitwert vor Zivilgericht betrug gemäss dem zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren der Arbeitnehmerin mehr als CHF 10'000.■ (Zivilgerichtsentscheid, E. 7.2). Das vorliegende Rechtsmittel ist deshalb als Berufung entgegenzunehmen.

E. 2

2.1 Das Zivilgericht führte im angefochtenen Entscheid zunächst aus, dass es zur Beurteilung des vorliegenden Falls zuständig sei und dass das vereinfachte Verfahren und damit die soziale Untersuchungsmaxime anwendbar seien (Zivilgerichtsentscheid, E. 1). Sodann legte es eingehend dar, dass es ■ aufgrund der fehlenden schriftlichen Klagebegründung und aufgrund der unentschuldigten Abwesenheit der Arbeitnehmerin an der Hauptverhandlung ■ auf die Vorbringen der Arbeitgeberin an der Hauptverhandlung abstellen durfte (E. 2). Sodann prüfte es die Forderungen der Arbeitnehmerin ■ Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung, Beseitigung des Rechtsvorschlags und Herausgabe des Personaldossiers ■ und wies diese mit detaillierter Begründung ab, soweit es darauf eintrat (E.

E. 3

Aufgrund der ungenügenden Berufungsbegründung ist auf die Berufung nicht einzutreten.

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.■ werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO). Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Dementsprechend ist das vorliegende Berufungsverfahren kostenlos. Da der Arbeitgeberin im Berufungsverfahren keine Kosten entstanden sind, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.